

# RS Vwgh 1995/1/31 93/07/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AgrVG §1 Abs1;  
AVG §66 Abs2;  
AVG §73 Abs2;  
FIVfGG §3;  
FIVfGG §4;  
FIVfLG OÖ 1979 §12;  
FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs1;  
FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/07/28 93/07/0155 2

## Stammrechtssatz

An die Rechtsauffassung des Obersten Agrarsenates, der im Devolutionsweg zuständig geworden ist, den Zusammenlegungsplan behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Agrarbehörde erster Instanz zurückverwiesen und dabei ausgesprochen hat, daß es sich beim Altgrundstück nicht um ein Grundstück von besonderem Wert handelt, sind die Agrarbehörden (einschließlich des Obersten Agrarsenates) - bei unverändertem Sachverhalt - gebunden. (Hinweis Azizi, Zur Bindung an die Rechtsanschauung der zurückverweisenden Berufungsbehörde nach § 66 Abs 2, ZfV 1976, 145 f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070152.X04

## Im RIS seit

04.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)